

## Corona Impf V

### Sind Tierärzte bevorzugt impfberechtigt ?

#### **Bund:**

Rechtsgrundlage ist die CoronaimpfV des Bundes.

Sie regelt die Priorisierung in 3 Gruppen.

Tierärzte sind nicht explizit genannt.

Anhand der Kriterien der §§ 2 bis 4 können sich für den einzelnen Tierarzt verschiedene Impfberechtigungen ergeben.

#### **Baden-Württemberg:**

In Baden-Württemberg ist das Sozialministerium für die Impfungen zuständig. Eine schriftliche Aussage des Sozialministeriums zur Priorisierung der Tierärztinnen und Tierärzte in Baden-Württemberg liegt seit dem 31.03.2021 vor:

„Sehr geehrte Frau Guddas,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. März 2021.

Da die Impffressourcen nach wie vor begrenzt sind, muss bei der Vergabe der COVID-19-Impfstoffe weiterhin eine Priorisierung erfolgen. Diese Priorisierung regelt die CoronaimpfV des Bundes, die auf Grundlage der wissenschaftlichen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) erstellt wurde und nach der sich das Land grundsätzlich richtet.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der CoronaimpfV haben Personen, die im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung.

Unter Punkt 13 der Impfberechtigten-Übersicht auf der Homepage des Ministerium für Soziales und Integration werden alle nach Bundesgesetzen geregelten Heilberufe aufgezählt. Der Vollständigkeit halber wurden in dieser Aufzählung auch die Tierärzte genannt, da es sich auch hierbei um einen Heilberuf handelt. Allerdings wird vor der Nennung der Heilberufe auch auf diejenigen Personen eingeschränkt, die bei der Ausübung Ihres Heilberufes regelmäßig unmittelbaren Patientenkontakt haben. Da hiermit humane Patientinnen und Patienten gemeint sind, fallen Tierärzte regelmäßig nicht hierunter. In Abstimmung mit dem Landesgesundheitsamt ist das Ministerium nicht zu der Einschätzung gekommen, dass aus weiteren Gründen ein hohes Infektionsrisiko vergleichbar zu dem Risiko, dem Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung humaner Patientinnen und Patienten ausgesetzt sind, besteht. Um weitere Missverständnisse zu vermeiden, wird die Übersicht auf der Homepage zeitnah entsprechend angepasst werden.

Inwiefern eine Priorisierung der Tierärztinnen und Tierärzte nach § 4 erfolgen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden, da sich durch weitere Aktualisierungen der

CoronaImpfV seitens des Bundes regelmäßig noch Änderungen ergeben. Sofern sich durch diese Aktualisierungen Änderungen hinsichtlich der Priorisierung der Tierärztinnen und Tierärzte ergeben, werden diese selbstverständlich auch in Baden-Württemberg berücksichtigt werden.

Wir hoffen, dass die Verfügbarkeit der COVID-19-Impfstoffe zeitnah steigt, so dass baldmöglichst auch weiteren Personengruppen ein Impfangebot gemacht werden kann und mittelfristig eine weitere Priorisierung nicht mehr notwendig sein muss. Bis dahin müssen aber auch wir weiterhin um Verständnis und Geduld bitten, da nach wie vor die älteren und vulnerablen Personengruppen besonders berücksichtigt und prioritär geschützt werden müssen.

Abschließend wünschen wir Ihnen und Ihren Kammermitgliedern alles Gute, vor allem Gesundheit in diesen schwierigen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Heiko Brendel

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg  
Bürgerreferent  
Telefon (0711) 123-3888  
E-Mail: [Buengerreferent@sm.bwl.de](mailto:Buengerreferent@sm.bwl.de)  
[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de)

Stand 17.3.2021

Das Sozialministerium Baden-Württemberg führt in seiner **Liste „Impfberechtigte Personengruppen in Baden-Württemberg“**

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfberechtigt-bw/>

unter **Nr. 13** Tierärzte auf, aber:

Die bevorzugte Impfberechtigung setzt voraus, dass der Tierarzt bei der Ausübung seines Heilberufs regelmäßig unmittelbaren Patientenkontakt hat.

Patient iSd Corona-ImpfV ist der Mensch, nicht das Tier.

Bei Hausbesuchen in Alters- oder Pflegeheimen oder bei Tierhaltern in Quarantäne könnte daher eine bevorzugte Impfberechtigung gegeben sein.

Tierärzte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 CoronaTestV vom öfftl. Gesundheitsdienst zu Leistungen nach § 1 CoronaTestV beauftragt sind, könnten als „Personal, das regelmäßig Abstriche nimmt“ bevorzugt sein.

Tierärzte im öfftl. Gesundheitsdienst, in der Ernährungswirtschaft und in Laboren konnten bereits nach der ursprünglichen Fassung der CoronaImpfV bevorzugt berücksichtigt werden.